

Ze  
3065



F.K. 43.

III, 274.

2007



STATUS CAUSÆ  
in Sachen  
Herrn Rudolph Dietrichs  
von Schönberg,

auf Tammenhain zc.  
Königl. Pohnl. und Chur-Fürstl. Sächs. Cammerherrens,  
und des unmündigen

Herrn Adam Friedrichs  
von Schönberg,

auf Lauterbach und Trebitz zc.

Beklagten an einem:

Contra

Herrn Curt Alexander  
von Schönberg,

auf Ober-Schöna und Linda,  
Königl. Pohnl. und Chur-Fürstl. Sächs. Cammerherrn,  
und Ober-Berg-Hauptmann und Consorten:

Klägere an andern:

Herrn Caspar Abraham  
von Schönberg,

auf Mayen zc.

Königl. Pohnl. und Chur-Fürstl. Sächs. Hauptmann,  
aus dem Hause Reinsberg und Wildsdorf,

Mitklägern dritten Theils.



STATUS CAUSA

in Sachen

Herren Adelph. Richter

von Ebersberg

in Verbindung mit

Herren Adam Richter

von Ebersberg

in Verbindung mit

Schlichter an einem

Contra

Herren Curt Richter

von Ebersberg

in Verbindung mit

Herren Johann Richter

von Ebersberg

in Verbindung mit

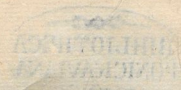
Herren Johann Richter

von Ebersberg

in Verbindung mit

Herren Johann Richter

von Ebersberg





S ist der gewesene Geheimbde Rath, Herr Wolff  
 Rudolph von Schönberg, Besitzer des Guttes  
 Pürschenstein und Zugehörungen, welcher in dem  
 beyliegenden Schemate Genealogico sub No. XXI.  
 bemercket ist, am 31. Maji 1735. ohne Hinterlas-  
 sung ehelicher Leibes- Lehns- Erben Todes ver-  
 fahren. Weiln nun bey diesem sich solchergestalt er-  
 eigneren Anfälle nach denen verhandenen Pactis fa-  
 milia und Lehn-Briefen. auch derer Klägere eigenen Anführen und  
 Zugeständnisse, in das Guth Pürschenstein und Zugehörungen,

*Historia Pro-  
cessus.*

nach rechter Betterlicher Sippzahl,

oder secundum gradum prerogativam succediret werden müssen, de-  
 rer Beklagten verstorbenen resp. Vater und Groß-Vater, der Cammer-  
 herr Herr Gotthelf Friedrich von Schönberg sub  
 LXXXVI. aber damahls der alleinige nechste Mitbelehnte und Lehns-  
 Folger gewesen, und dafür hiebedor sowohl bey der Familie in dem  
 Recesse von 4. Sept. 1726. sub. No. VII. fol. 134. Vol. I. als auch  
 besonders von dem höchsten Lehn- Herrn und E. hochlöbl. Lehns-Curie  
 in dem Lehn-Briefe sub Num. 18 de ao. 1734 fol. 200. seq. d.  
 Vol. II. b. Innhalts dessen die sämtlichen Mitbelehnten die gesamte  
 Hand bekennet erhalten, nichtweniger dessen Vater und Vaters Brü-  
 der, gegen Klägere und Mitklägers Groß-Vätere gleichergestalt vor  
 die nächsten Mitbelehnten, besage derer verhandenen Schuld-Ver-  
 schreibungen, Confesse, und des unten angezogenen Wabl-Contractis  
 sub Num. XXXIV. bereits seit 100. Jahren her agnosciret wor-  
 den; So hat auch derselbe sich sogleich bey obigen Anfälle als  
 nächster Lehns-Folger gemeldet, und in dieser Qualität an besagten  
 Gutse Pürschenstein und Zugehörungen sofort vor Notarien und Zeu-  
 gen die Possess ergriffen. Es haben aber Klägere und Mitkläger  
 unter dem Vorwand, ob wären sie dem letzten Besitzer, Wolff Ru-  
 dolphen von Schönberg, eben so nahe, als Beklagter resp. Va-  
 ter und Groß-Vater, Gotthelf Friedrich von Schönberg, so  
 den Anfall erlebet, verwandt, sich zugleich in die Possess ange-  
 teten Guttes zu dringen gesucht.

Ob nun wohl dieselben in denen vor dem Creysz-Amte Freyberg ergangenen Commissions-Actis sub P. & O. ihre vorgegebene Nothdurfft zu wiederholten mahlen sehr weitläufftig vorgestellet; So ist doch Beklagter in dem Urtheil fol. 220. juncto fol. 288. d. Act. Commis. sub O. bey der Possess. angeregten Gutthes und Pertinentien so lange, biß Klägere und Mittläger ein anders in Possessorio ordinario oder Petitorio ausgeführet, Rechtskräftig geschüzet worden.

Nachdem nun die Partheyen per fol. 2. seq. Vol. I. Act. appell. sich compromittendo dahin vereiniget, daß die über die Succession im Guthe Pürschenstein und Zugehörungen entstandene Streitigkeiten vor E. Hochlöbl. Appellation-Gerichte in Petitorio erörtert und decidiret werden solten; So haben Klägere per fol. 4. seq. d. Vol. bey hochbesagten Appellation-Gerichte ihre Klage übergeben, und in selbiger per fol. 6. seq. d. Act. angeführet, was massen

a.) sowohl in denen gesamten, als auch in denen über das Gut Pürschenstein samt Zugehörungen ertheilten Schönbergischen Lehn-Briefen ausdrücklich versehen, daß, wenn der Besizer des Gutthes Pürschenstein und Sayda samt Zugehörungen, ohne rechte Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen würde, dessen gelassene Schloß, Städtlein, Dörffer, Lehn und Güther samt Zugehörungen, nichts ausgenommen, an seine Vettern von Schönberg, die noch am Leben wären, und an ihre rechte Leibes-Lehns-Erben nach rechter Betterlicher Sippzahl kommen und fallen solten,

b.) es hätten auch Klägere die gesamte Hand am Guthe Pürschenstein und Zugehörungen erlanget, und solcher gebührende Folge gethan,

c.) da denn sich zugetragen, daß der letztere Besizer des Gutthes Pürschenstein, Herr Wolff Rudolph von Schönberg, Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Geheimder Rath, am 31. Maji 1735. ohne hinterlassene Leibes-Lehns-Erben Todes verfahren: Nun dann hierdurch dessen hinterlassenes Gut Pürschenstein samt Zugehörungen auf Klägere und Beklagten, als seine Mitbelehnte, im Fall von Seiten des letztern eine richtig beschehene Befolgung der gesamten Hand vorhero erwiesen werden könnte, nach rechter Sippzahl zu gleichen Theilen gebracht und verfallt worden,

d.) gestatten Klägere mit Beklagten in gleichen Gradu ständen, Beklagter aber einen nähern Grad zu erweisen nicht vermöchte, und insonderheit mit denen sowohl Klägere, als Beklagten, als auch des Defuncti gemeinschaftlichen Stamm-Vätern es diese Bewandniß hätte, daß Beklagter in seiner eigenen bey dem Gegen-Beweise in der Schönberg-Gelenantschen Successions-Sache zum hohen Appellation-Gerichte übergebenen Schönbergischen Genealogie sub D.

Nicoln,

Nicoln, sub XXII.

Dietrichen, sub XXIII.

Casparn, sub XXIV. und

Hannsen, sub XXV.

vor Söhne

Hannsens von Schönberg, sub III.

Diesen letztern aber vor

Caspars von Schönberg, zum Purschenstein, sub II.  
Bruder,

Hannsen von Schönberg, zu Purschenstein, sub IV.  
aber vor

Caspars, sub II.

Sohn,

Seyfrieden von Schönberg, zu Purschenstein, sub V.

vor einen Sohn

Hannsens von Schönberg, sub IV.

endlich ermeldten

Hannsen von Schönberg, zu Reinsberg, sub III.

und vorherbenannten

Casparn von Schönberg, zu Purschenstein, sub II.

vor Söhne

Caspars von Schönberg, sub I.

als des allerersten Stamm-Vaters der Purschensteinischen, wie auch Rheinsberg-Wingendorff- und Mittelrohnischen oder Trebiger Linien ausdrücklich angebe und agnoscire, in mehrerer Betrachtung Beklagter die Supplices, worinnen sein Gegen-Be- weis, samt Documenten und darunter ermeldte Extracts-weise beygefügte Genealogie sub D. überreicht worden, selbst eigen- händig unterschrieben: dessen ohngeachteter Beklagter die rubricir- ten Klägere von der Succession im Guthe Purschenstein, samt Sayda und Zugehörungen, ohne hierzu habendes Recht auszu- schlüssen, und des libellirten Gutthes samt Zugehörungen, wie nichtweniger derer Früchte und übrigen Nutzungen von 4. Junii 1735. an sich alleine anzumassen unternommen, und denen Klägern ihre Antheile davon überall abzutreten und auszuant- worten sich verweigert,

und dabey zu erkennen geberhen,

daß Beklagter das Schloß und Gut Purschenstein, Schloß und Stadt Sayda, nebst sämtlichen Dörffern, Lehn und Gül- thern, auch allen übrigen Zugehörungen, nichts ausgenommen, mit allen fructibus perceptis & percipiendis vom 4. Junii 1735. anzurechnen, denen Klägern, einen jeden zu seinem An- theile,

B

theile, abzutreten und einzuräumen, überdiß auch ihnen alle verursachte Schäden und Unkosten nach deren vorübergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu ersetzen schuldig, wobei Klägere Beklagten zugleich über diese Klage à verbis: daß Beklagter in seiner eigenen beym Gegen-Beweise ic. usque ad verba: angebet und agnosceiret, inclusive den Eyd deferiret.

Nach hierauf j. fol. 18 d. Vol. entstandener Güte hat Beklagter angeregter Klage fol. 55. seq. verschiedene gar erhebliche Exceptiones entgegen gesetzt, zugleich aber auch fol. 70. b. seq. eventualiter sich darauf, theils affirmative, theils negative eingelassen, den deferirten Eyd bey denen negirten ins Gewissen geschoben, Puncten per fol. 76. & 171. b. zum Theil acceptiret, Kläger hingegen die Eydés-Deletion verschiedentlich hinwegfallen lassen. Worauf denn fol. 253 d. Vol. I.

Diemein Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geständig, so ist dessen Principal den ihm über das 2. bere Membrum des 24. ten Puncts der Litis-Contestation deferirten Haupt-Eyd nach vorübergehenden Klägers Principalen Eyd vor Gefährde zu schwören, im übrigen aber Kläger den Grund der Klage und so viel ihm daran verneinet, in Sächsischer Frist, Beklagters Gegen-Beweis, Eydés-Deletion, und andere rechtliche Nothdurfft vorbehältlich, wie Recht, zu erweisen schuldig, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist. Nachdem auch Kläger die Eydés-Deletion beym 12. 15. 19. 21. 23. ten und dem ersten Membro des 24. ten Puncts der Litis-Contestation hinwegfallen lassen, Beklagter aber den 13. 14. 16. 17. 18. 20. und 22. ten Punct derselben eingeräumt, so hat es darbey sein Bewenden,

erkannt, dieses Urtheil auch der von Klägern darwieder eingewandten Läuterung ohnerachtet, fol. 287. b. d. Vol. I. confirmiret worden.

So viel nun zuörderst den Beklagten zuerkantet über das 2. bere Membrum des 24. ten Puncts der Litis-Contestation fol. 170. b. seq. Act. appell. Vol. I. des Inhalts:

negat. 24. b. daß er (Beklagter,) Nicols, Dietrichen, Caspar, Hannsen, vor Söhne Hannsens von Schönberg, diesen letztern aber vor Caspars von Schönberg zum Pürschenstein Bruder, Hannsen von Schönberg zu Pürschenstein aber vor Caspars Sohn, Seyfrieden von Schönberg zu Pürschenstein vor einen Sohn Hannsens von Schönberg, endlich ermelbten Hannsen von Schönberg zu Neinsberg, und vorherbenannten Casparn von Schönberg zu Pürschenstein, vor Söhne Caspars von Schönberg, als des allerersten Stamm-Vaters der Pürschensteinischen, wie auch Neinsberg- und Mittelfrohnschen oder Trebiger Linien, ausdrücklich agnosceiret,

deferirten und acceptirten Eyd anbetrifft; so ist selbiger, nachdem zuvor Beklagter Herr Cammerherr Gotthelf Friedrich von Schönberg,



Herr, der ältere, sich darzu fol. 159. Vol. III. a. offeriret gehabt, und zu Abnehmung desselben um Commission an das Amt Lauterslein angesuchet, kurz darauf aber selig verstorben, fol. 174. seq. prævio juramento calumniae von dessen nachgelassenen beyden Herren Söhnen, dem nunmehr auch selig verstorbenen Herrn Cammerherrn, Gotthelf Friedrichen von Schönberg, dem jüngern, und dem Herrn Cammerherrn, Rudolph Dietrichen von Schönberg, de credulitate, wie solches bey hereditibus Rechtsens, abgeleget, auch darauf fol. 183. d. Vol. gewöhnlich erkannt worden.

Inzwischen hat Kläger seine Beweis: Articul in einem besondern Volumine sub 7. a. sive Vol. II. a. nebst einem sehr starcken Volumine Abschriften derer darbey inducirten Documenten No. 235. signiret per fol. 2. Vol. II. sive 7. übergeben, und dabey die Edition verschiedener Documentorum von Beklagten gesuchet, welche Theils ediret, wegen verschiedener hingegen, so nicht ediret werden können, fol. 16. d. Vol. II. sive 7. von dem seel. Herrn Cammerherrn Gotthelf Friedrichen von Schönberg, dem ältern, der Editions-Eyd præctiret, im übrigen aber nach der fol. 97. d. Vol. beschenehen Production und darauf erfolgten Recognition die gewöhnlichen Interlocute fol. 326. b. d. Vol. fol. 55. 117. 141. & 157. Vol. III. a. ertheilet worden.

Anlangende den Gegen-Beweis, so hat Beklagter selbigen per fol. 150. Vol. II. 2. wie selbiger in Vol. II. b. 2. b. befindlich, und dabey von Klägern so wohl verschiedener Documentorum Edition, als Einlassung auf den ins Gewissen geschobenen 328. und 329. ten fol. 99. d. Vol. zu sehenden Gegen-Beweis: Articul des Inhalts:

#### Art. 328.

Wahr, daß Klägers und Mitklägers Herren Principalen gewußt, daß mit Beklagten und seiner Vorfahren Einwilligung die im vorstehenden 327. ten Articul enthaltenen consentirten Capitalien zusammen an 22461. Thlr. 2. gl. : von dem ieder-mächtigen Besizer des Gutes Pürschenstein aufgenommen worden.

#### Art. 329.

Wahr auch, daß Klägers und Mitklägers Principalen gewußt, daß in denen Schuld-Verschreibungen, welche die vormahligen Besizer des Gutes Pürschenstein, Caspar Heinrich von Schönberg, und dessen Sohn, Wolff Rudolph von Schönberg, ausgestellt, und worein Beklagter und seine Vorfahren consentiret, sie, die letztern, ausdrücklich die nechsten Mitbesizten genennet, und in solcher Qualität deren Consens erfordert worden,

gefordert, und sind nach bescheneher Reproduction fol. 183. seqq. Vol. II. 7. und erfolgter Recognition auch Edition und Einlassung fol. 863. b. seq. Vol. II. b. 7. b. fol. 84. 158. b. seq. 213. 267. b. seq. 293. b. Vol. III. b. fol. 115. b. seq. 163. 206. 243. & 264. Art. Vol. IV. b. ingleichen fol. 86. a. & b. Vol. V. b. sowohl fol. 219. Vol.

III. a. die gewöhnlichen Interlocute darauf ertheilet, der Klägern zuerkannte Editions-Cyde fol 7 Vol. IV. b. prästiret, hingegen die Absehung des Klägern über den 328. und 329. sten Gegen: Beweis: Articul deferirten Cydes fol 213. Vol. III. b. bis nach geendigten Haupt-Verfahren ausgeföhret worden.

Da auch Beklagter wegen zweyer neuerlich aufgefundenener Documentorum sub No. CXXIV. und CXXV. fol 107. & 123. Vol. V b fol 92. seq. d. Vol. einige Additional-Articul überreichet, und angerögte Documenta j. Regl. fol. 103. & 112. b. originaliter produciret, so ist fol. 142. 166. & 175. d. Act. ihm, nachdem er fol. 170. das Juramentum Documentorum noviter repertorum prästiret, deren Gebrauch beym Haupt-Verfahren vorbehalten, dieses aber, da hierzu der 17. Jan 1754. pro Termino anberaunt gewesen, nummehr völlig absolviret worden, so, daß es vermahlh auf dem Verspruch der Sache und Abfassung eines Definitiv-Urtheils beruhet, welches denn Beklagter sich nicht anders als beyfällig versprechen dürffen, wie sich aus nachfolgenden auf das gründlichste ergiebet.

*Status controversie & Thema probandum.*

- Es haben nehmlich Klägere ihr vermeintes Fundamentum agendi
- I.) auf die gesamten auch über das Guth Pürschenstein und Sayda besonders ertheilte Schönbergische Lehn-Briefe, und die darinnen nach rechter Betterlicher Sippzahl regulirte Lehnß; Succession,
  - II.) die daran vermeyndlich erlangte gesamte Hand,
  - III.) den Tod des Herrn Geheimden Raths, Wolff Rudolphß von Schönberg, und endlich
  - IV.) auf paritatem gradus putativam mit dem Defuncto und Beklagten, dem nummehr auch seelig verstorbenen Herrn Cammerherrn Gotthelf Friedrichen von Schönberg, dem ältern, Lehen und ihren angemachten Beweis darnach einrichten wollen.

Das beym Guthe Pürschenstein eingeföhrete Recht der Sippzahl.

Kläger affirmiret selbiges, und sehet darauf sein vermeintes Fundamentum agendi.

So viel nun zusorderst

- I.) die gesamten auch über das Guth Pürschenstein und Sayda besonders ertheilte Schönbergische Lehn-Briefe, und die darinnen regulirte Lehnß; Succession anbetrifft, so haben Klägere in ihren Beweis-Articuln ab Art. 4. usq. ad Art. 29. zu erweisen sich angelegen seyn lassen,

daß sowohl in denen gesamten als auch in denen über das Guth Pürschenstein samt Zugehörungen, ertheilten besondern Schönbergischen Lehn-Briefen ausdrücklich versehen, daß, wenn der Besizer des Guthes Pürschenstein und Sayda samt Zugehörungen, ohne rechte Leibes- Lehnß- Erben mit Tode abgehen würde, dessen gelassene Schloß, Städtein, Dörffer, Lehn und Güther samt Zugehörungen, nichts ausgenommen, an seine Bettern von Schönberg, die noch am Leben wären, und ihre rechte Leibes- Lehnß- Erben,

nach rechter Betterlicher Sippzahl

kommen und fallen sollten, als weßhalber sie eine große Menge alte Schönbergische Lehn-Briefe sub No. 1. usq. 11. und sub No. 21. usq.

25. in- und produciret. Allein dieses Beweises hätten Klägere gar überhoben seyn können, indem Beklagte hierinnen mit ihnen völlig einig, und bereits diesen gangen von Klägern behaupteten und zu dem Fundamento agendi zu sehn gesuchten Satz bey der Litis Contestation ad Num. 1. fol. 70. b. seq. Vol. I. eingeräumet.

Inmassen denn die Wichtigkeit dieses Sages für Beklagte, Klägern hingegen schlechterdings zuwieder ist, indem nach diesem Principio die letztern als gradu remotiores durch Beklagter resp Vater und Großvater, Herrn Cammerherrn Gotthelf Friedrichen von Schönberg, den ältern, als proximioem, von der Succession in das Guth Pürschenstein und Sanda samt Zugehörungen eben ausgeschlossen worden.

Ob nun wohl solchergestalt Klägere sowohl in ihrer Klage, als denen Beweis-*Articula* den Modum succedendi

### nach rechter Sippzahl

bey dem Guthe Pürschenstein für richtig und ungezwifelt angenommen, und den Vorwand, ob stünden sie mit Beklagten dem verstorbenen Cammerherrn, Gotthelf Friedrichen von Schönberg, in gleichen gradu agnationis, mithin hätten sie auch nach dem Rechte der Sippzahl mit ihm zugleich in das erwähnte Guth succediren müssen, vor das einzige Mittel angesehen, wodurch sie sich zu gegenwärtiger Sache ziehen könnten; So sind selbige doch, nachdem es nunmehr nach absolvirten Beweis heller Tag worden, daß sie die asserirte Paritatem graduum nicht erweisen können, vielmehr man disseits reprobando das Contrarium dargethan, beym Hauptverfahren fol. 26. seq. von dem Rechte der Sippzahl mithin auch von ihrer Klage und deren vermeyndten Fundamento agendi auf einmahl hinwiederum abgegangen, und wollen nunmehr nicht nach dem Rechte der Sippzahl und weils sie mit Beklagten in gleichen gradu stünden, mit ihnen succediren, sondern sie wollen daher die Succession behaupten, weils das Recht der Sippzahl bey dem Guthe Pürschenstein nicht statt hätte, und sie solchergestalt als gemeine Mitbelehnte ohne Absicht auf Prærogativam & Paritatem graduum mit succediren müßten. Allein dieses heisset dasjenige zur höchsten Ungebühr negiren, was in der Klage affirmiret und zum vermeyndten auch alleinigen Fundamento agendi gesetzt worden.

Kläger leugnet selbiges nach absolvirten Beweis, weils er Paritatem graduum nicht ausführen können.

Da aber Klägern einmahl der Grund seiner Klage zu erweisen fol. 253. & 287. b. Vol I rechtskräftig auferlegt worden, so ist dieses ein aufrichtiges Geständniß, daß er probanda zu erweisen nicht vermocht. Zur Zeit der übergebenen Klage wußte Gegentheil wohl, daß er mit dem Jure Successionis simplicis ex simultanea investitura, nicht fortkommen könnte, und seine Klage ohne die beym Guthe Pürschenstein eingeführte Sippzahl und Paritatem graduum zu alleriren sich gang und gar nicht hören ließe.

Jetzt aber, und da seinem eigenen hin und wieder deutlich genung gedaußerten Geständnisse nach, und wie die Acta zeigen, der Defectus probationis besonders auch circa paritatem graduum offenbar zu Tage lieget, so ist das Jus Successionis simplicis das einzige, worzu er seine Zuflucht nimmet, womit es aber nunmehr post confessionem

¶

10.

roties repetitam & rem iudicam zu spät ist. Wie wohl auch, wie unten besonders deduciret werden soll, die darzu erforderliche gesamte Hand nicht einmahl dargethan worden.

Das Recht der Sippzahl bey dem GuthePurschenstein wird behauptet.

Es kam aber an der Einwilligung derer Klägere Vorfahren in die Succession nach rechter Sippzahl bey denen verhandenen vielen Lehn-Briefen, Innhalt's deren jedesmahl die gesamte Hand denen Mitbelehnten bekennet wird, und besonders wegen derer sub No. 6. & 7. fol. 36. & 44. Vol. Num. 236. nicht weiter gezeiffelt werden, da besonders in denen nur erwehnten Doc. sub Num. 6. & 7. alle Descendenten derer darinnen benannten von Schönberg, als zu welchen Descendenten ja Klägere, wie wohl ohne Beweis, auch gehören wolten, darzu ausdrücklich verbunden worden, und sich schlechterdings nach dem von dem höchsten Lehn-Herrn vorgeschriebenen Modo succedendi, da bekantlich die Lehn-Briefe rationem contractus feudalis inter Dominum directum & Vassallum haben, richten müssen.

Gleichwie nun solchergestalt in angeregten Lehn-Briefen sub No. 6. & 7. das Recht der Sippzahl satzsam fundiret ist, auch in denen darauf folgenden Lehn-Briefen jedesmahl beybehalten worden; Also hat sich auch noch kein einziger Mitbelehnter selbiges in Zweifel zu ziehen in Eum kommen lassen, inmassen sich sonst nach des Herrn Geheimden Rath's Wolff Rudolphs von Schönberg Tode gar viele Successores gemeldet haben müßten, daferne sie als Remotiores sich wegen des in Purschenstein erablihten Rechts der Sippzahl nicht eines andern bescheiden müssen. Kläger aber, der nunmehr, da ihm sein Beweis der hiebevot allerirten Paritatis graduum nicht von statten gegangen, ohne Sippzahl und als ein gemeiner Mitbelehnter succediren will, verräth dadurch seine Verwirrung offenbar; und es ist evident, daß er selbst nicht wisse, was er haben wolle? Da er solchergestalt bald vermöge des Rechts der Sippzahl, bald wiederum ohne Recht der Sippzahl und als ein gemeiner Mitbelehnter mit succediren will. Er hat ja selbst gleich Anfangs die übrigen Mitbelehnten als Remotiores von der Succession auszuschließen gesucht, und sein ganzes vernehmndtes Fundamentum agendi auf die Sippzahl oder Prerogativam gradus gesetzt, und nunmehr will er auf einmahl ohne Sippzahl succediren. Heißt dieses nicht die Schwäche seines Beweises und Unrichtigkeit auch Ungrund seiner Sache offenbar verrathen?

Nun hat zwar Kläger sich bey dem Haupt-Verfahren hin- und wieder heraus gelassen, daß, wenn auch behauptet werden könnte, wie nur die gradu proximiores in Purschenstein succediren sollten, Beklagter doch nirgends einen nähern gradum vor Klägere dargethan habe. Allein dadurch hat Gegentheil die Schwäche und Mängel seines Beweises abermahls offenbar verrathen. Denn daß Beklagter pro gradu proximiori so lange bis Klägere paritatem dargethan, zu achten, ein solches beruhet schon in re iudicata, weilm man disseits per fol. 222. juncto fol. 288. Act. Commiss. sub O bey der Possess des Gutthes Purschenstein, Sayda und Pertinentien so lange bis Gegnere ein anderes in Possessorio ordinario oder Petitorio ausgeführt, geschühret, und als Gegentheil die Petitorien-Klage fol. 5. seq. Vol. I. über-

geben und deren Grund auf Paritatem gradus mit Beklagten sehen wollen, ihm fol. 253. & 287. b. d. Vol. der Beweis seines auf das Recht der Sippzahl einzig und alleine gesetzten Alteri rechtskräftig auferlegt worden.

Da nun dieser Klägern rechtskräftig auferlegte Beweis nicht von statten gegangen, wie er selbst hin und wieder satzsam zu erkennen giebet, so wird wohl niemand im Ernst zweifeln, daß Beklagte im Guthe Pürschenstein und Pertinentien bleiben und also pro gradu proximioribus angesehen werden müssen. Actore enim non probante reus absolvitur. Beklagte haben ja nichts zu erweisen gehabt, sondern Klägern alleine hat das Onus probandi obgelegen. Mit was vor Bestande kann nun Kläger von Beklagten den Beweis eines nähern Successions-Rechts fordern? Wiewohl er auch dieses im Gegen-Beweise überflüssig antrifft, als wovon unten mit mehreren zu handeln seyn wird. Anlangende hiernächst

Kläger hat nicht erwiesen, daß seine Principale in der gesamten Hand an dem Guthe Pürschenstein stehen.

II.) die von Klägern vorgebenslich erlangte gesamte Hand an dem Guthe Pürschenstein und Sayda samt Zugehörungen,

so hat Kläger anfänglich präsupponiren wollen:

ob dürfte die Befolgung der gesamten Hand ratione Terminii à quo nicht weiter als von ao. 1700. oder auch wohl gar nur von 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen von Zeit der erhobenen Klage zurück zu rechnen, doceret und dargethan werden.

Allein dieses Präsuppositum ist nicht richtig. Denn da verstehet sich anfänglich von selbst, daß der im Land-Tags: Abschiede von 17. Martii 1700. allergnädigst ertheilte General-Lehns-Pardon bloß denenjenigen, so sich selbigen zu Nuze gemacht und vor Ablauf des gewöhnlichen Jahres die Lehn oder Mitbelehnshafft, woran sie sich hiebevord veräußert gehabt, auch würcklich wieder acquiriret, zu statten kommen könne, indem selbige wiedrigenfalls wiederum einen neuen Lehns-Fehler begangen, weshalber ihnen aber der erwähnte Lehns-Pardon nach denen ausdrücklichen Worten des angezogenen Land-Tags Abschiedes de ao. 1700. in Cod. Aug. Tom. I. pag. 367. verbis.

Doch solle was dergestalt iezo beschiehet, bey künftigen Fällen Niemanden zu statten kommen oder zu einigen Behelff angezogen werden

nicht zu statten kommen kann.

Nun aber haben ja Klägere selbst sich nicht einmahl zu asseriren getrauet, am allerwenigsten aber erwiesen, daß sie sich angeregten Lehns-Pardon zu Nuze gemacht, und damahlen tempeptive die Mitbelehnshafft befolget hätten, vielmehr haben deren Vorfahere die ao. 1551. gebrochene gesamte Hand vor bekannt angenommen, und weiln sie zu Mitbelehnten von neuen nicht präsentiret worden, die gesamte Hand auch nicht befolget, als weshalber in denen Lehn-Scheinen und Lehn-Briefen von ao. 1551. bis 1581. des Guthe Pürschenstein eben nicht gedacht wird.

Und hieraus leget sich offenbar zu Tage, daß gedachter Lehns-Pardon in gegenwärtiges Litigium keinen Einfluß haben könne, als weshalb der daraus zu machen gesuchte Schluß von selbst hinweg fällt, indem solchergestalt wegen gänzlicher Ermangelung der Mitbelehnenschaft eigentlich kein Lehns-Fehler begangen worden, mithin der Lehns-Pardon überhaupt anhero nicht quadriret. Denn wo gar keine gesante Hand vorhanden, da kann auch natürlicher Weise kein Lehns-Fehler begangen werden, und läßt sich solchergestalt der vorgegebene Lehns-Pardon gar nicht gedenken.

Mit denen 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen ist es auch nicht ausgerichtet, maassen, wenn auch eine dergleichen Praescription wieder den Dominum, der die Investitur ertheilet, und also mit seinem Facto concurriret, statt finden solte, doch selbige wieder die Simultanee Invelitos, als Tertios inauditos & ignorantes von einiger rechtlichen Würdung nicht seyn könnte, cum praescriptio sit strictissimi juris, neque ab uno casu ad alium extendatur, neque a persona ad personam.

c. 13. X. de rejudic. Carpz. L. I. §. 66. n. 21.

Cravetta de antiquit. tempor. p. 4. §. 1 n. 45.

Hiernechst so hat zwar Gegentheil

a.) wegen Mitklägers, Herrn Caspar Abrahams von Schönberg, sub XLIX.

verschiedene Fälle, da ihm und seinen vorgegebenen Ascendenten die Mitbelehnenschaft an dem Guthe Pirschstein ertheilet worden seyn soll, zu recensiren, und mit Lehn-Briefen und Mitbelehnchafts-Schemen zu verificiren gesucht. Allein da nicht einmahl die vorgegebene Descendenz ernannten Mitklägers von dem in Schemate Genealogico angegebenen Nicol sub XXII. am allerwenigsten aber die Nichtigkeit derer in besagten Schemate Genealogico vorgegebenen Generationen erwiesen worden, vielmehr man disseit beym Gegen-Beweise, wie unten ex professo deduciret werden soll, die Unrichtigkeit angeregten Schematis und derer in selbigen angegebenen Generationen, und wie besonders deren einige auch gar weggelassen, und mit andern, mit denen sie einerley Nahmen geführt, confundiret, auch die Documenta unrichtig appliciret worden, unumstößlich dargethan, so ist leicht zu erachten, daß Gegentheil kein ganzes gemacht, und ihm eine dergleichen zerstreute Collection einiger Mitbelehnchafts-Scheine, ohne Beybringung der Abstammung von Generation zu Generation nichts helfen könne.

Und eben diese Verwandniß hat es auch

b.) mit der gerühnten gesanten Hand derer übrigen Klägere derer vier Herren Gebrüdere aus dem Hause Schöna und Wingendorf, Herrn Johann Damms von Schönberg, und Conforren.

Denn da hat Gegentheil auch in Ansehung deren weiter nichts gethan, als daß er eine Anzahl Lehn-Briefe und Lehn-Scheine nach:  
ein.

einander her erzehlet, die aber, so lange die im Klägers Schemate Genealogico vorgegebene Descendenz und Verwandtschaft per Artetata nativitatis & mortis nicht erwiesen ist, ihm nichts helfen kann, indem doch auch bey Befolgung der gesamten Hand die Generationes, da zumahl die Succession nach rechter Sippzahl feste gesetzt ist, zuvor ausgemacht seyn müssen, ehe man zuverlässig wissen kann, ob die Mitbelehnschaft richtig und auf alle Fälle befolget ist.

Man hat auch bey diesem Hause unten die Mängel des gegenseitigen Beweises und auch verschiedentlich das contrarium dargethan, und kann daher alles der gerühmten Mitbelehnschaft halber von Gegentheilm beschehene Einstreuen von keiner rechtlichen Wirkung seyn, weilm selbiges, da die angegebene Generation als basis & fundamentum nicht richtig, von sich selbst üben Hauffen fällt.

So wenig nun solchergestalt Kläger die gerühmte gesamte Hand erwiesen, so gründlich hat man auch disseite bey dem Gegen Beweise ausgeföhret, daß das Ritter-Guth Pürschstein wegen vieler sehr ansehnlichen Schulden ao. 1651. öffentlich subhastiret, und dadurch die gesamte Hand, wenn auch ungestandenen Falls Klägere und Mitkläger vergleichen jemahls gehabt haben solten, gebrochen worden, dahingegen sie keinesweges von neuen zu Mitbelehnten präsentiret worden, so aber in Ansehung Beklagten Vorfahren geschehen.

Die ehemahlige vermehndte gesamte Hand des ver-Klägere Vorfahren ist eventualer durch die Schulden halber ao. 1651. erfolgte Subhastation des Guthes Pürschstein gebrochen worden.

Es hat nemlich j. Art reproh. 41 seqq. & Doc. ibi inducta der ao. 1636. verstorbene Besizer des Guthes Pürschstein und Sayda, August von Schönberg, eine große Schulden-Last, besonders aber sehr ansehnliche auf besagtes Guth mit des höchsten Lebens-Herrn, und derer Mitbelehnten Consens versicherte Schulden hinterlassen, derenthalber denn auch per Art repr. 53. & Doc. sub. F. G. Num. XXXII. No. 125. 126. fol. 214. seq. & fol. 619. seq. Vol. II. b. angeregtes Guth samt Zugehörungen den 24 Febr. 1651. öffentlich subhastiret und angeschlagen worden. Hierauf hat des Debitoris Sohn, Caspar Heinrich von Schönberg, dieses der väterlichen Schulden halber öffentlich subhastirte Guth Pürschstein samt Zugehörungen Kauffweise und also titulo quam maxime oneroso & singulari von dem Credit-Wesen angenommen, und die Kauff-Gelder per Art. 61. seq. jährlich mit 2000. fl. bezahlet.

Nun will zwar Gegentheilm einwenden, daß, da kein Tertius, sondern der Sohn des Debitoris und vorigen Besizers das Guth bekommen, dieser nicht pro novo acquirente, sondern pro Successore zu achten sey, und solchergestalt auch die gesamte Hand nicht gebrochen worden. Allein da es allemahl einerley, ob der Acquirens von der Familie oder ein Tertius ist, so vermag dieses die Sache nicht zu alteriren.

Sufficit, daß Caspar Heinrich von Schönberg, das Guth Pürschstein titulo oneroso erlangt, und dieses erhellet ex totis Actis, wenn man anders auf das, quod vere actum est, Acht haben will. Denn da hat der Annehmer nur ernannter Caspar Heinrich von Schönberg, per Art. repr. 59. & Doc. ibi inducta inspecie fol. 345. b.

Vol II. b. etliche 1000. fl. mehr als das Gut Pürschenstein werth gewesen, dafür bezahlen müssen.

Wie kann nun also weiter gezwiselt werden, daß er das Gut Pürschenstein bezahlet? Hat er es aber bezahlen müssen, so kann nicht gesagt werden, daß er selbig s ex beneficio majorum bekommen, sondern er hat es titulo oneroso acquiriret.

Ist aber dieses, wie es denn wegen derer verhandenen Concurs und Subhastations-Acten unteugbar, so folget daraus von selbst, daß dadurch die gesamte Hand gebrochen und Pürschenstein ein Feudum Novum worden.

Const. Elect. 45. p. II.

Beklagten  
Vorfahren sind  
von dem novo  
acquirente zu  
Mitbelehnten  
an dem veräu-  
serten Guthe  
Pürschenstein  
von neuen Prä-  
sentiret worden.  
Haben auch die-  
se gesamte Hand  
würcklich acqui-  
rirt.

Nun aber hat der Novus acquirens, Caspar Heinrich von Schönberg per art. repr. 79. & Doc. ibi inducta in Specie fol. 131. Fasc. sub  $\Delta$  fol. 13 b & 345. Vol. 2 Beklagten's leiblichen Vater, Gott- helff Friedrichen von Schönberg, sub LXXXIV. und dessen Bruder, Casparn von Schönberg, sub LXXXIII. als Söhne, George Fried- richs von Schönberg, sub LXXXI am 26. Dec. 1655. würcklich zu Mitbelehnten de novo präsentiret, selbige auch die gesamte Hand von neuen acquiriret, dahingegen von Seiten derer Klägere Vorfah- ren solches nicht geschehen.

Es will zwar Gegentheil das Präsentations-Schreiben fol. 131. Fasc. sub  $\Delta$  zu einem bloßen Vorbittungs-Schreiben machen. Allein dergleichen Intercessionales eines Vasalli beim Summo Domino Di- recto sind etwas ungewöhnliches und überflüssiges, da der höchste Leh- nerr einem alten Mitbelehnten die gesamte Hand in scio & invito Pos- sessore bekennet, und solchergestalt gar nicht nöthig ist, daß der letztere darein seine Einwilligung ertheile. Aber eine Erklärung des novi acqui- rentis, daß er es zufrieden wäre, war erforderlich, und diese ist eben das Schreiben fol. 131. d. Fasc. sub  $\Delta$  so re vera und wenn auf id, quod vere actum est, gesehen wird, ein Präsentations-Schreiben ist.

Nimmt man nun annoch das Doc. sub No. XLVI. fol. 345. Vol. 2 darzu, so setzet selbiges die Sache vollends außser allen Zweifel. In diesen Supplicat suchen die de novo präsentirten Mitbelehnte aus keiner andern Ursache um die gesamte Hand an Pürschenstein an, als weiln ihr Vetter, Caspar Heinrich von Schönberg, zufrieden und zugleich darum unterthänigst gebethen, daß ihnen die gesamte Hand an seinem Guthe Pürschenstein gnädigst bekennet würde.

Dieses involviret ja die Präsentation auf das nachdrücklichste. Solchemnach ist an der Präsentation derer neuen Mitbelehnten und der solchergestalt zuvor gebrochenen gesamten Hand weiter nicht zu zweifeln. Die Sache ist verhanden, wenn auch ein und das andere dabey gebrauchte Wort nicht nach denen heutigen Curialien seyn, und die harte Sache des Väterlichen Concursus aus kindlichen Respekt des novi acquirentis durch Worte temperiret worden.

Hierzu kömmt annoch, daß per art. repr. 101. & 102. bey allen und jeden Verschreibungen, welche nach der von Caspar Heinrichen von



von Schönberg gemachten neuen Acquisition und käuflichen Annehmung des Gutes Purschenstein ausgestellt worden, wohl Beklagens und seiner Vorfahren, nicht aber derer Klägere Vorfahren Consens erfordert worden, als woraus manifest, daß sie in der gesamten Hand seit dieser neuen Acquisition gar nicht gestanden. Über dieses hat Hannß Uge von Schönberg, welchen Mitkläger in seinem Schemate Genealogico als seinen Groß-Vater sub XLII. aufgeführt,

per Art. repr. 107. & Doc. ibi ind. sub H. & I. fol. 241. b. seq. Vol. II. b.

noch ao. 1647. Gerichtlich declariret, daß er der gesamten Hand am Gute Purschenstein keine Folge gethan, und sich deshalb wegen der Vormundschafft's-Übernehmung über Caspar Heinrichen von Schönberg zu entschuldigen gesucht. Wie denn auch ernannten Hannß Ugens von Schönberg zwen Brüder, namentlich Hannß Christoph und George Rudolph per dicta Doc. ebenfalls declariret, daß sie der gesamten Hand am Gute Purschenstein keine Folge gethan.

Solhemnach nun sind Klägers und Mitklägers Vorfahren ex multiplici capite, nemlich propter renunciationem & intermissam renovationem der gesamten Hand am Gute Purschenstein verlustig worden, und ist ein solches

per art. repr. 110. & Doc. ibi ind. sub No. LXXXXIV. fol. 795. Vol. II. b.

bey der Hochlöbl. Lehns- Curie selbst vor bekant angenommen worden, daher auch

per art. repr. III. & Doc. ibi ind. sub XCVI. fol. 397. b. 402. & 407. b. Vol. 3

weder Kläger noch Mitkläger nach der ao. 1651. erfolgten Alienation die gesamte Hand an Purschenstein bekennet erhalten.

qu. III.) den Tod des Herrn Geheimden Raths, Wolff Rudolphs von Schönberg betreffend, Der Tod des ultimi Possessoris.

so ist man darinne mit Gegentheilm einig, daß selbiger am 31. May 1735. und zwar sine prole mascula erfolget, als welcher Todes-Fall Beklagte eben zur Succession qualificiret, Klägern aber nichts helfen kann.

So viel nun

IV.) die von Klägern vorgegebene Vetterliche Stoppzahl zwischen Klägern und Beklagten und dem letzten Besizer des Gutes Purschenstein

anbetrifft, so können anfänglich Herren Klägere auf Paritatem gradus, so zwischen ihnen und ickiger Beklagter resp. Vater und Groß-Vater dem Herrn Cammerherren, Gotthelf Friedrichen von Schönberg, dem ältern, als welcher den Anfall erlebet, seyn soll, mit Bestande sich nicht beziehen, weilm sie wie oben ad Num. 11. bereits deduciret worden, nicht in der gesamten Hand stehen, in Sachsen hin-

gegen in das Lehn anderergestalt nicht, als vermöge der gesamten Hand succediret werden kann.

Klägere haben Paritatem gradus mit Gotthelf Friedrichen von Schönberg nicht erwiesen.

Defectus probationis generalis.

I. Defectus probationis: Deest Stipes communis.

Und gesetzt, jedoch uneingestanden, Klägere ständen in der gesamten Hand am Guthe Pürschenstein, wovon man jedoch das Contrarium schon oben dargethan, so haben sie doch die vorgegebene Paritatem graduum mit gedachten Gotthelf Friedrichen von Schönberg nicht erwiesen.

Man setzet als richtig voraus, quod Proximitas gradus æstimetur non ratione primi acquirentis, sed ratione Vasalli ultimo defuncti, cui succeditur,

1. Feud. 14.

2. Feud. 11. 31. 37.

Stryck. de Success. ab intestat. Diff. III. C. II. §. XI. p. 255.

Idem in Exam. Jur. Feud. Cap. XVI. qu. 17.

Horn in Jurisprud. Feud. Cap. XV. §. XI.

Hieraus nun folget von selbst, daß Gegentheil in dem ihm rechtskräftig auferlegten Beweise bis auf den Stipitem communem, von welchem Klägere, Mitklägere, Beflagter, und der sel. Herr Geheimde Rath Wolff Rudolph von Schönberg, als der Vasallus ultimo defunctus abstammen, zurücke gehen und vor allen Dingen diesen Stipitem communem ausständig machen und gebührend erweisen sollen.

Successio enim feudi antiqui in solo Stipite communis agnationis fundata est. Siquidem nemo succedit principaliter, quia est ex linea collateralis, sed quia habet eundem Stipitem, adeoque ratione primi principii sive acquirentis.

Sruv. in Syntagm. Jur. Feud. Cap. IX. aph. VII. n. 8.

Et præcipua in familiis nobilium habenda est cura, ut Genealogia rite conficiatur. Nam si ullibi certe hic ex facto jus nascitur. Genealogia vero ex primo stipite deducenda, ita ut omnes lineas comprehendat. Deficiente enim capite familiæ Genealogia redditur improbabilis.

Stryck. de Success. ab intest. Diff. III. c. II. §. XIII. p. 260.

Kläger hat seine vorgegebene Genealogie nicht bis auf den Stipitem communem fortgeführt.

Nichtin fehler es ihm an dem Fundamento probationis.

Nun aber hat Gegentheil einen dergleichen Stipitem communem nicht einmahl recht nahmhafft zu machen am allerwenigsten aber zu erweisen vermocht, wie er selbst mit ausdrücklichen Worten eingestehet, sondern sich lediglich daran begnügt, daß er, wie Hannß sub XXV. und Nicol sub XXII. Brüder gewesen wären, und von selbigen die litigirenden Personen abstammern, zu alleriren gesucht, solches aber keinesweges beyzubringen vermocht.

Solchemnach nun fehlet es Klägern und Mitklägern gleich anfänglich an der erforderlichen basi & fundamento seines angemessenen Be-

Beweises schlechterdings, und es bleiben daher die gegenseitigen conatus sonder alle rechtliche Würkung, inmaßen eine Paritas gradus sine Stipite communi, als nach welchem letztern die erstere leblich zu beurtheilen, sich gar nicht concipiren läßt.

Diesen wesentlichen Mangel des Stipitis communis sucht Kläger damit zu bemänteln, daß er doch einmahl dargethan hätte, wie seine fünf Herren Principale mit Beklagten von zweyen Brüdern Nicoln sub XXII. und Hannsen sub XXV. abstammten. Allein eines Theils ist es daran nicht genug, da es gegenwärtig nicht bloß auf die Descendenz, sondern auf Paritatem graduum hauptsächlich ankömmt, diese aber sine Stipite communi mit ausständig und erweislich zu machen, annehmt auch das Haus Pürschenstein von diesen zwey Brüdern nicht abstammt, andern Theils aber ist auch diese vorgegebene Abstammung derer Kläger nicht einmahl erwiesen, wie sich ex infra deducendis ergeben wird.

Der andere wesentliche Mangel bey dem Klägern auferlegten Beweise seines zu entwerffen gesuchten Schematis Genealogici besteht darinnen, daß er die zu Bestörkung einer entworfenen Genealogischen Tabelle unumgänglich erforderlichen Attestata nativitatis & mortis nicht produciret, noch zu produciren vermocht.

2. dus defectus probationis: Definit Attestata nativitatis & mortis.

Sein ongemaaster modus probandi bestehet darinnen, daß er durch einzelne und zerstreute alte Lehn: Briefe und Lehn: Scheine die Generationes, und wie selbige auf einander gefolget wären, darzuthun gesucht. Er hat eine Anzahl dergleichen alte Lehn: Briefe, Lehn: und Mitbelehnschafts: Scheine zusammen geraffet, und einige, so er geglaubet, zu seinem Vortheil anziehen zu können, produciret. Darans ziehet er verschiedene Personen an, so die iego innen habenden Güther besessen, und machet sie zu seinen Vorfahren. Er rangiret sie in seinem Schemate Genealogico wie er will, und weist ihnen einen Orth an, wo er glaubet, daß sie ihm den besten Dienst thun können.

Allein dieses ist ein schlechter Beweis. Denn aus dergleichen einzelnen und zerstreuten Lehn: Briefen und Lehn: Scheinen ist die Folge derer in manu dominante & serviente vorgegangenen sämtlichen Fälle doch nicht zu beurtheilen weniger zu erweisen, indem daraus das Torum nicht zu übersehen und nicht wahrzunehmen, ob deren nicht mehrere existiret, als in denenjenigen Lehn Briefen und Lehn: Scheinen, welche Klägere herzugeben vor zuträglich erachtet, enthalten sind.

Es bleiben solchemnach die einzelnen von Klägern hergegebenen Lehn: Briefe und Lehn: Scheine Fragmenta und zerstreute Scripta, wodurch bey gegenwärtiger Sache nichts erwiesen wird, indem allhier ein ganzes nehmlich concatenata Series derer vorgegebenen Generationen zu erweisen gewesen, diese aber aus denen gedachten zerstreuten und mangelhaften Inductis gar nicht zu verificiren stehet. Zerstreute und einzelne Lehn: Briefe und Lehn: Scheine können andererseits keine Dienste thun, als wenn die Generations: Folge vorher schon per Attestata nativitatis & mortis fest gestellet worden.

Am allerwenigsten aber können sie gegenwärtig in Consideration kommen, und eine Rationem decidendi abgeben, da die Adelig Schönbergische Genealogie durch die vielfältige Gleichheit derer Nahmen bey einer so uhralten und zahlreichen Familie und weitläufftigen Anverwandtschaft äufferst intricat und höchst ungewis ist, und daher die Personen so einerley Nahmen geführt, leicht mit einander confundiret und bey dieser Confusion ganze Generationes weggelassen werden können, welches, daß es gegenwärtig auch würdlich geschehen, unten dargethan werden soll.

3<sup>tius</sup> defectus probationis: Defunt juxta propriam actoris confessionem complures Literæ & Testimonia investituræ, & hinc oritur hiatus in probatione.

Der dritte wesentliche Mangel bey dem gegenseits zu erweisen gewesenen Schemate Genealogico ist, daß nach Klägers eigenen Geständnisse fol. 645. des Haupt-Versfahrens auch so gar grosse Hiatus in productione derer Lehn-Ansüchung-Schreiben, Lehn-Scheine und Speciellen Lehn-Briefe, so in Lehn-Fällen in manu serviente ertheilet worden, bey seiner gerühmten Genealogie anzutreffen.

Es ist z. E. bey denen gegenseitigen Beweis-Articuli von denen Güthern Schona, Börnichen, Wiegendorf und Haynichen von so. 1500. bis 1590. und also fast ein ganzes Seculum kein einziger Specialer Lehn-Brief oder Lehn-Schein in denen in manu serviente vorgesallenen Veränderungen induciret worden, welches Kläger damit zu entschuldigen suchet, weilm in dem damaligen Seculo sehr selten Lehn-Briefe ertheilet worden, als welches ganz alleine einen gar merklichen defectum probationis evinciret.

4<sup>tos</sup> defectus probationis: Defunt literæ investituræ speciales.

So ist auch Bierdtens ein wesentlicher Mangel, daß meist nur gesamte Lehn-Briefe, nicht aber die Special-Lehn-Briefe und Lehn-Scheine, ins besondere aber die Anhaltungs-Schreiben, woraus, wenn, von wem, und wie die erwähnten Herren von Schönberg ihre Güther an sich gebracht, zu erschen gewesen wäre, produciret worden. So unabwehrlich nun diese Defectus generales probationis sind, so viele wesentliche Special-Mängel äussern sich bey einer jeden angegebenen Linie derer Klägere insbesondere.

Um nach der Ordnung zu progrediren, so ist

A.) Mitklägers des Herrn Hauptmanns, Caspar Abrahams von Schönberg, sub XLIX.

Defectus probationis speciales bey der Reinsbergischen Linie.

Abstammung von Nicoln sub XXII. gar nicht, am allerwenigsten aber dessen gerühmte Paritas gradus mit Gottbelff Friedrichen von Schönberg dargethan.

Demn obwohl in dem Lehn-Scheine sub Num. 72. fol. 51. b. Vol. Num. 236. dem Inducto sub Num. 73. fol. 52. und dem sub Num. 74. fol. 55. d. Vol. eines Nicols von Schönberg und dessen Söhne Dietrichs und Hannfens und in dem sub Num. 5. fol. 24. zweyer Brüder, so Dietrich und Hannf geheissen, gedacht wird, so folget doch nicht, daß sie in der Schönbergischen Genealogie gerade an dem Orth, wo sie Gegentheil nach Ge fallen hingesehet, stehen müssen, besonders da in denen gedachten Inductis sub Num. 72. de so. 1464. & 73. de so. 1474. des Hauses Reinsberg nicht einmahl erw.

wehnet wird, auch nicht Hannß sondern nur Dietrich ein Ritter, überdis Herzogs Alberti Rath und Frau Gemahlin Hofmeister genennet wird, Hannß aber ohne Benennung eines Ritters nur schlechthin dessen Hof-Diener heisset. Welches mit denen Documentis sub Num. 5. 6. & 7. de ao 1476. 1470 & 1486. gar nicht überein stimmt, in welchen allen Hannß ein Ritter genennet, Dietrich aber ohne weitere Distinction angeführet wird, und ist annoch remarquable, daß in der producirten Copia vidimata des Inducti sub Num. 74. das Jahr und auch Summus Dominus Investiens nicht bemercket ist, daher man, ob der in selbigen bemerckte Nicol mit seinen beyden Söhnen Dietrichen und Hannßen an die Stelle, wo sie Kläger hingesehet, oder nicht vielmehr an einen ganz andern Orth gehöre, nicht wahrnehmen kann.

So erhellet zwar auch ferner aus denen Inductis sub Num. 67. & 68. fol. 485. Vol Num. 236. daß ein Hannß von Schönberg einen Sohn gehabt, so Caspar geheissen.

Es ist aber nicht erwiesen, daß der Vater gerade der Hannß, den Gegentheil davor ausgiebt, und der Sohn auch der Caspar, den er sub Num. XXXII. bemercket, sey.

Vielmehr ergibt sich das Contrarium des gegenseitigen Asserti daraus, weil der Caspar sub No. XXXII. nach gegenseitigen eigenen Anführen in Art. 125. & per Doc. sub Num. 8. bereits 1501. gelebet, und nebst seinen Brüdern

Lorenzen sub XXVIII.

Hannßen : XXIX.

Petern : XXX. und

Nicoln : XXXI.

ohne Benennung eines Vaters in dem gesanten Lehn-Briefe des garthen Schönbergischen Geschlechts de ao 1501. sub Num. 8. fol. 263. Vol. Num. 236. stehet, hinfolglich ihr Vater schon vor ao. 1501. mit Tode abgegangen seyn muß, in mehreren Betracht dessen seit 1486. in keinem Documento mehr gedacht worden, die Lehns-Ansuchungs-Schreiben und Lehn-Scheine aber, welche gleich nach dessen Tode ausgefertigt und ausgestellt worden, sind von Klägern auch allhier nicht beygebracht, woraus man das eigentliche tempus mortis desselben abnehmen könnte.

Solchemnach nun müssen die im Inducto sub Num. 8. und denen sub Num. 67. & 68. benannten Gebrüdere von Schönberg notwendig zwey besondere Generationes ausmachen, weil der Vater von denen im Doc. sub Num. 8. bemerckten Gebrüdern von Schönberg schon vor ao. 1501. gestorben, der Vater derer im Doc. sub Num. 67. & 68. angegebenen Gebrüdere derer von Schönberg aber kurz vor ao. 1537. mit Tode abgegangen.

Dieser und noch viele andere Defectus probationis, so man beym Haupt-Verfahren bemercket, erhärten demnach auf das nachdrücklichste, daß Kläger probanda gar nicht erwiesen.

Es ist in Klägers Schemate Genealogico bey der Reinsbergischen Linie ein Caspar und mit selbigen eine ganze Generation weggelassen worden.

Hauptsächlich aber hat man durch den disjunctigen Gegen-Be-weiß ab Art. 143. gründlich dargethan, daß in Klägers Schemate Genealogico zwischen Casparn sub XXXII. und Casparn sub XXXIII. ein offener hiatus anzutreffen. Denn wenn schon gesetzt, jedoch ungeräumten Falls Mittklägers in dem Schemate Genealogico angegebenen Ascendentes bis auf Casparn sub XXXIII. ihre Richtigkeit hätten, und solchergestalt dieser letztere des feyn Abavus seyn sollte, so ist doch schlechterdings falsch, daß der von Gegentheilm angegebene Caspar sub XXXI. des nur erwähnten Caspari sub XXXIII. Vater gewesen. Denn des Caspars sub XXXIII. Vater, so auch Caspar geheissen, ist nach gegenseitigen eigenen Geständnisse in art. prob. 131. & 132.

ao. 1562.

verstorben.

Wird erwiesen durch ein in der Kirche zu Reinsberg gefundenes Epitaphium, so Beklagter sub T. bey dem Gegen-Beweise inducirt.

Nun aber ist dieser ao. 1562. verstorbene Caspar auf Reinsberg, per art. reprob. 143. seq. & Doc. ibi ind. sub T. fol. 453. seq. Vol. II. b. im

58.sten Jahr seines Alters

verstorben, mithin

ao. 1504.

erst gebohren worden, und hat bey seinem Ableben nebst andern 2. unmündige Söhne gelassen, nemlich Hannsen sub No XXXVI. von 16. Jahren, und Nicoln sub XXXVII. so noch jünger,

per Doc. Prob. No. 64. fol. 472 b. Vol. 236.

und also ist es nicht möglich, daß es der Caspar sub XXXII seyn könne, der in dem Lehn-Briefe sub Num. 8. beliehen worden, und solchemnach vor

ao. 1501.

schon majorenn müste gewesen seyn.

Es ist daher unumstößlich, daß Caspari sub XXXIII. Vater gleiches Namens in dem gegenseitigen Schemate Genealogico sub O. gar nicht anzutreffen.

Es ist auch ein Hannß wegge lassen.

Ferner ist auch evident, daß Hannß sub XXVII. des weggelassenen Caspars Vater, und des Caspars sub XXXIII. Groß-Vater nicht gewesen seyn könne.

Denn gedachter Hannß sub XXVII. ist nach Klägers eigenen confessions & Inducto sub Num. 8. fol. 263. Vol. Num. 236. vor

ao. 1501.

schon

schon verstorben gewesen, der weggelassene Caspar, des Caspari sub XXXIII. Vater, aber per jam demonstrata erst

no. 1504.

geboren worden, mithin hat dieser nicht des über 3. Jahr und wer weiß noch wie viel länger? vor seiner Geburth verstorbenen Hanns sub XXVII. Sohn seyn können.

Und obwohl Kläger das Doc. sub T. vor ein Document, so vim probandi hätte, nicht passiren lassen will, so ist doch dieser Conatus schlechterdings vergeblich.

Dem anfänglich ist das Document sub T. per fol. 453. seq. & 457. Vol. II. b. ein öffentliches in einen Stein gehauenes Epitaphium, so in der Kirche zu Reinsberg anzutreffen.

Es ist disfalls auf erfolgte Requisition von denen Gerichten des Orths in Gegenwart des dasigen Pfarrers und Schulmeisters auch noch eines andern Geistlichen eine Besichtigung gehalten, der Stein von einem Bildhauer in einen Hiß gebracht, und von dem zugleich gegenwärtigen Gerichts-Verwalter darüber eine Registratur gefertigt worden.

Solchergefalt concurriret fides Judicialis & Pastoralis zugleich.

Wenn eine dergleichen Handlung und Urkunde suspecta fidei seyn soll, wie Gegentheil vorzugeben suchet, so weiß man nicht, was beständig seyn wird? Und warum induciret dem Kläger selbst ein dergleichen Document sub No. 173. E. wenn er Epitaphia vor Documenta suspecta fidei hält?

Der Leichenstein lieget ja noch an dem Orth, und Gegentheil kann ihn alle Tage zu sehen bekommen, hat ihn auch ansehen lassen. Er würde gewiß die Erinnerungen darwieder nicht zurück gehalten haben, daferne er dergleichen gefunden und durch den Augenschein nicht überzeuget worden. Man ist auch darüber schon rechtskräftig weg, weñ Beklagten der Gebrauch dieses Epitaphii und darüber gefertigten Gerichtlichen Urkunde sub T. beym Haupt-Verfahren fol. 864. Vol. II. b. als eines Documenti Publici rechtskräftig vorbehalten worden.

Es wird aber auch dieses an- und vor sich schon beständige und rechtskräftig vorbehaltene Documentum Publicum und dessen Nichtigkeit annoch besonders unterfügset:

1.) per Documentum sub U. fol. 480. Vol. II. b. weñ darinen ausdrücklich gedacht wird, daß der Defunctæ Brigitten von Grensing Vater Caspar von Schönberg, auf Bildruff, welches der in dem gegenseitigen Schemate Genealogico bemerkte Caspar sub XXXIII. ist, gewesen, dessen Vater und der Defunctæ Groß-Vater aber auch ein Caspar in der Kirche zu Reinsberg begraben liege, als welches kein anderer, als der auf dem Leichensteine sub T. bemerkte, seyn kann, der in besagter Leichen-Predigt benannte Hannß aber kann nicht Hannß sub XXVII. Caspari sub XXXII.

Argumenta, wodurch das Epitaphium sub T. unterfügset wird.

1.)

Vater seyn, sondern es muß Hannß sub XXIX. Caspari sub XXXII. Bruder seyn, der nebst ihm 1501. in dem gesammten Lehr-Briefe des gangen Schönbergischen Geschlechts befindlich.

p. Doc. 8. fol. 263. Vol. 236.

conf. Doc. Num. 179. 180. & 181.

- 2.) 2.) per Documenta sub Num. 10. & 11. fol. 53. seq. Vol. Num. 235. weñ nach selbigen George von Schönberg zu Limbach der in gegenseitigen Schemate Genealogico sub LXXIV. bemercket worden, mit dem im Epitaphio sub T. genannten Casparo des Caspari sub XXXIII. Vater in paritate gradus gestanden.

Denn weñ George zu Limbach, dessen Vater

Wolff sub LIV.

und Groß-Vater

Caspar sub L.

gewesen, per Doc. sub Num. II. ao. 1554. gelebet, und

Caspar der weggelassene

Caspari sub XXXIII.

Vater

per Doc. sub T.

eodem tempore auch gelebet, dessen Groß-Vater

Hannß sub XXVII.

aber mit

Casparn sub L.

dem Groß-Vater Georgens zu Limbach nach gegenseitigen eigenen Zugeständnisse in seinen Schemate Genealogico in gleichen gradu agnationis gestanden, so müssen nothwendig auch

George von Limbach und

Caspar der weggelassene

in pari gradu gestanden haben, indem doch natürlicher Weise die Enckel mit einander in eodem gradu agnationis stehen müssen, in welchem ihre Groß-Väter mit einander gestanden haben.

- 3.) 3.) wird auch besagter Leichenstein sub T. unterstützet per Doc. prob. sub Num. 62. 63. 64. & 65. de ao. 1562. fol. 210. seq. Vol. Num. 235.

Es erhellet nehmlich aus diesen Vier Documentis, daß Caspar des weggelassenen Sohne die Lehn an dem Guthe Reinsberg nach Absterben nur ernannten ihres Vaters den 23. Sept. und 21. Dec. 1562. bekemmet erhalten, und der eine davon Rahmens Caspar, den Gegentheil im Schemate Genealogico sub Num. XXXIII. aufführet, darzu unterm dato Speler den 3. Novembr. d. a. an seinen Bruder Lorenzen sub XXXV. eine Vollmacht ausgestellt.

Est



Solchennach harmoniret das Epitaphium sub T. fol. 455. & 457. Vol. II. b. als nach welchem der weggelassene Caspar, Caspari sub XXXIII. Vater

Anno 1562. den 5. Tag nach Palmarum  
verstorben, auf das genaueste mit angeregten Vier Documentis.

Ja! es wird auch

4.) besagtes Epitaphium durch das gegenseitige eigene Zugeständniß gang besonders untersüget. Denn in dem 131. Beweiß-Articul gestehen Klägere ausdrücklich ein, daß derjenige Caspar, so Caspari sub XXXIII. Vater gewesen, ao. 1562. verstorben. Dieses kann aber per rei naturam kein anderer, als der auf dem Leichenstein sub T. benannte Caspar seyn. 4.)

Ferner wird

5.) der Leichenstein sub T. auch durch das Doc. sub Num. 67. de ao. 1537. fol. 222. Vol. Num 235. mercklich untersüget. 5.)

Denn der in diesem sub Num 67. inducirten Lehn-Briefe benannte Caspar kann kein anderer, als der auf dem Leichensteine sub T. erwehnte seyn, weils, wann es der seyn sollte, den Kläger sub XXXII aufgeföhret, die Zeit-Rechnung gar nicht accordiret, sondern offenbar dem gegenseitigen Asserto widerspricht, indem der weggelassene Caspar, den der Leichenstein concerniret,

ao. 1537.

33. Jahr alt gewesen, welches allerdings mit der in gedachten Jahre nach bescheneher Brüderlichen Theilung erhaltenen Lehn conform ist, hingegen wenn man den Lehn-Brief von Casparn sub XXXII, verstehen wolte, dieser als der jüngste unter seinen Brüdern bey der Brüderlichen Theilung schon in die 60. Jahr alt gewesen seyn müste, welches aber wieder allen Begriff, da solchergestalt die Vier Brüder, welche nach gegenseitigen eigenen Præsuppositis & confessatis schon vor ao. 1501. majorenn gewesen, über die 40. Jahr in communiõne der Väterlichen Verlassenschaft geblieben seyn müsten.

Voraus denn auch zugleich folget, daß die Doc. sub Num. 9. 10. & 11. keinen andern als den weggelassenen im Leichenstein sub T. bemerckten Caspar concerniren können, mithin fallen alle Art. prob. 130. gemachte Folgerungen als unschlüssig hinweg.

Zu diesen den Leichenstein sub T. corroborirenden Momentis kömmt annoch

6.) fides historica. v. Gauens Abels: Lexicon und allgemeines Historisches Lexicon sub Tit. Schönberge zu Reinsberg, 6.)

so jedoch in contrariis nicht agnosciret werden, als welche öffentliche Schrifften, so lange vor Ableben Wolff Rudolphs von Schönberg als des letzten Besizers, und also schon vor Anfang dieses Processus vorhanden gewesen, nicht nur des weggelassenen Caspars, Caspari sub XXXIII. Vaters des Ober-Consistorial-Præsidenten und Appellations-Raths annum mortis

1562.

8 2

son-

sondern auch etatem von

58. Jahren

mit dem Doc. sub T. conform angegeben. Diese auf Monumenta Publica, Gerichtliche Urkunden, Lehn-Briefe und andere Documenta, fidem historicam & Pastoraalem gegründete Momenta müssen doch un-  
streitig dem blossen gegenseitigen Aſſerto, daß die Herren von Schön-  
berg also auf einander gefolget, wie sie Kläger ohne Beweis hingese-  
setzt, vorzuziehen seyn, und können doch allemahl eher eine bindigere  
Rationem decidendi abgeben, als seine eigene mit nichts erwiesene  
Scriptur.

Kläger will zwar von einem Caspar von Schönberg zu Reins-  
berg, so ao. 1504. geboren worden, nichts wissen.

Allein da nur deducirter massen ein Caspar von Schönberg  
zu Reinsberg

ao. 1562. im 58.ſten Jahre seines Alters verstorben,

so muß nothwendig auch ein Caspar von Schönberg, nehmlich eben  
derselbe, in der Reinsbergischen Linie ao. 1504. geboren worden  
seyn. Denn da das Epitaphium annum mortis & ætatis angiebt,  
so giebt es auch zugleich ein Testimonium Nativitatis ab, und kömmt  
es ja darauf nicht an, ob selbigen Gegentheil mit in sein Schema Ge-  
nealogicum gesezt, oder nicht? Sufficit, daß er einmahl verhanden,  
und doch nicht aus seiner Familie weggewiesen werden kann, auch  
durch die Doc. prob sub Num 62. 63. 64. & 65. fol. 210. Vol.  
Num. 237. außser allen Zweifel gesezt wird, daß er der Vater Cas-  
pari sub XXXIII. gewesen ist.

Und da gleichwohl Gegentheil selbigen nicht kennen will, und  
in seinem Schemate Genealogico nicht hat, so siehet man offenbar,  
daß durch zerstreute Lehn-Briefe und Lehn-Scheine die Generationes  
und wie selbige auf einander gefolget, gar nicht zu erweisen siehen,  
da zumahl die Lehn-Scheine und Ansuchungs-Schreiben, so nach Able-  
ben derer Vätere gefertigt worden, nicht beygebracht sind.

Gesezt nun man wolte diese Genealogie beyrn Reinsbergischen  
Hauße umkehren und ascendendo verfahren, so ist Herrn Mittlägers

XLIX.

Caspar Abrahams von Schönberg Vater

XLVII.

Abraham,

sein Groß-Vater

XLII.

Hannß Uge,

sein älter Vater

XXXIX.

Hannß Heinrich,

sein Uheälter Vater,

XXXIII.

XXXIII.

sein Uhr- Uheralter Vater

Caspar,

Caspar, so weggelassen,

dessen Vater

XXIX.

Hannß,

Caspari sub XXXII. Bruder,

so ao. 1501. j. Doc. 8. in gesamtan Lehn- Briefe stehen. add. Doc. Num. 67. & 68. de ao. 1537. welchen Hannßsen XXIX. Gegentheil mit Hannßsen sub XXVII. gleichwie den weggelassenen Caspar mit Casparo XXXII confundiret. Oder daserne Caspars, des wegge- lassenen Vater Hannß sub XXIX. nicht seyn solte, so hat ihn Ge- gentheil in seinem Schemate Genealogico ebenfalls weggelassen.

Und bis auf diesen in der Genealogie weggelassenen Hannß geben alle von Klägern allegirten Leichen- Predigten sub U. Num. 179. & 180. nicht aber bis auf Hannßsen sub Num. XXVII.

Es hat also Herr Kläger, Caspar Abraham von Schönberg Num. XLIX. alleräusersten Falls seine Ascendenz weiter nicht als bis auf Casparum XXXIII. erwiesen, keinesweges aber daß er von

Casparum XXXII.

Hannßsen XXVII.

Nicoln XXII.

Herstamme.

Solchemnach nun rühmet sich Kläger eines Beweises vergebens, da Beklagter so gar reprobando die Unrichtigkeit des bey der Klage mit übergebenen Schematis Genealogici bey der Reinsbergischen Linie offenbar gezeigt.

Eben so wenig hat auch Kläger

B.) in Ansehung derer vier Klägere Herrn Johann Damms von Schönberg und seiner drey Herren Gebrüdere probanda probiret. Man beziehet sich anfänglich auf die bereits oben recensirten Defectus probationis generales.

Defectus proba- tionis speciales bey der Wingen- dorfischen Linie.

Die Defectus probationis speciales aber bestehen sonderlich dar- innen, daß Kläger von denen Güthern Schöna, Wörschich, Win- gendorff und Haynich von ao. 1500. bis 1590. und also in die 90. Jahr keinen einzigen Special-Lehn- Brief in- und produciret.

Hauptsächlich aber ist ein defectus probationis, daß wegen Wolffens sub LV. Hannßsens sub LVI und Morizens sub LVIII. welche doch nach der Reformation gelebet, die Testimonia nativitatis nicht produciret worden, welches um so nöthiger gewesen, da auch so gar ihre Special-Lehn- Briefe, Anhaltungs- Schreiben und Lehn- Scheine ermangeln.

G

Fer:

Ferner ist ein Defectus probationis, daß Kläger beym 158. 159. ten Beweis. Articul, durch welche er erweisen wollen, daß Hannß sub LII. Wolff sub LIV. und Caspar sub LIII. des Caspari sub L. Söhne gewesen, ein Document, so diese beyde Articul verificirete, nicht induciret,

Denn obwohl aniezo das Doc. sub No. 218., welches diesen Umstand verificiren soll, darunter stehet, so ist doch selbiges von Klägern ex post facto und lange nach übergebenen Beweis statt des sub No. 112. als welches aus der vorhandenen Rasur und dem Augenscheine des Beklagten insinuirten Beweises so fort erhellet, darunter gesehet worden, da doch bekannt genug, daß effluxo Fatali Probationis die Beweis. Articul weiter nicht geändert werden können. Nicht minder ist auch ein merklicher Defectus probationis, wenn Kläger sub art. prob 156. seq. & 159. zwey Lehn: Briefe sub No. 112. & 113. induciret, welche in Vol. Num 235. fol. 278 b. seq. anzutreffen, und beyde unterm daro Leipzig, Freytags nach Jacobi Apostoli oder des heil. zwölff Bothen 1486. ausgefertiget sind, in deren einem, nehmlich dem sub Num. 112. Caspar von Schönberg mit Sachsenburg belehnet, und also als lebend aufgeführt wird, in dem andern sub Num. 113. aber dessen Erben Hannß, Wolffgang, und Caspar zur Succession beruffen worden, mithin eben dieser Caspar von Schönberg als verstorben angegeben wird.

Welchem von diesen beyden einander, wie sie Kläger appliciren will, offenbar widersprechenden Lehn: Briefen nun soll man Beyfall geben? Und wie kann man glauben, daß beyde einer Person, nehmlich Casparo sub L. zu attribuiren?

Hauptsächlich aber hat Beklagter beym Gegen: Beweis ab art. 190. erhärtet, daß wenn auch die in Klägers Schemate Genealogico angegebene Ascendenz derer vier Herren Klägere Johann Damms von Schönberg und seiner drey Herren Gebrüdere bis auf Nicolin sub LXII. seine Richtigkeit hätte, doch schlechterdings falsch sey, daß dessen Vater Moritz sub LVIII. gewesen, sondern daß es ein anderer Moritz, welchen Gegentheil weggelassen, der ein Sohn entweder des Hannßens sub LVI. oder eines andern Hannßens, durchaus aber nicht des Hannßes sub LII. ist, gewesen seyn müsse.

Der Beweis hiervon, wenn selbiger concentrirt wird, ist folgender:

Man setzet anfänglich aus dem gegenseitigen Inducto sub Num. 120. fol 306. b. seq. Vol. Num. 235. und derer Klägere Zugestänisse in Art. prob. 167. als richtig voraus, wasgestalt derer Vier Klägere Urahäter Vater Moritz Vier Söhne

Kläger hat in seinem Schemate Genealogico bey der Wingenborffischen Linie einen Moritz und mit ihm eine Generation weglassen.

LX.	LXI.
Hannß Georgen,	Morigen
LXII.	LXIII.
Nicoln, und	Haubolden

und

und Zwen Töchter  
Barbaren vermählte von Miltiz, und  
Annen vermählte von Hartizsch  
hinterlassen, als welche Sechs Kinder gedachter derer Klägere Ubräter  
Vater Moriz in seinem Testamente oder dem schon angezogenen Doc.  
sub Num. 120. selbst nachhafft machet.

Nun aber erhellet aus dem gegenseits und disseits in- und pro-  
ducirten Documento sub Num. 182. fol. 565. Vol. Num. 235. daß  
nur ernannter

Barbara von Miltiz,  
mithin auch deren Bruders

Vater

Nicols sub LXII,

Moriz von Schönberg ein alter ehrlicher teutscher von Adel,  
so zu seiner Zeit in tapfern Ansehn gestanden,  
und beyder Groß-Vater Johann von Schönberg, welcher ein ge-  
lehrter Edelmann gewesen, dem D. Hier. Weller sein Lateinisches  
Büchlein Antidoron adversus tentationes omnis generis dediciret,  
gewesen.

Diese Dedication des angezogenen Büchleins aber ist j. fol.  
298. b. des Haupt-Verfahrens und besage des in Gerichtlicher Ver-  
wahrung stehenden Originals des Doc. sub Num. 182. in margine,  
auch j. notorietatem

gesehen.

ao. 1553.

Es ist aber Hannß sub LII nach dem dis- und gegenseits indy-  
cirten Documento sub Num. 9. fol. 276. b. seq. Vol. Num. 236.  
juncto fol 285. b. vor

ao. 1540.

schon verstorben gewesen, weilm er in besagten Doc sub Num. 9. als  
todt aufgeföhret und seine Fünff Söhne nahmentlich,

Wolff, Hannß, Almus, Moriz und Caspar,  
nebst andern von Schönberg, in besagten 1540 sten Jahre die ge-  
samte Lehn erhalten, und also schon vorher Speciale Lehn gehabt ha-  
ben und solchemnach deren Vater lange vor 1540. verstorben gewe-  
sen seyn muß.

Und hieraus ist der sicherste Schluß zu machen, daß derjenige

Hannß von Schönberg,

welcher in dem Doc. sub Num. 182. als Groß-Vater der Barbara  
von Schönberg, vermählten von Miltiz aufgeföhret wird, und dem  
D. Hier. Wellerus in dem 1553. sten Jahre sein Lateinisches Büch-  
lein Antidoron adversus tentationes omnis generis dediciret, nicht  
der

Hannß sub LII.

8 2

weilm

weiln dieser schon lange vor ao. 1540. verstorben gewesen, und also auch der Moritz, der in besagten Doc. sub Num. 182. als der Barbara von Miltitz Vater angegeben wird, nicht der Moritz sub LVIII. seyn könne, sondern es ist evident und unwidersprechlich, daß der in dem Doc. sub Num. 182. angegebene Groß-Vater der Barbara von Schönberg vermählten von Miltitz ein ganz anderer Hannß, als der sub LII. und deren bemerkter Vater Moritz, ein ganz anderer Moritz, als der sub LVIII. seyn müsse, weiln die Chronologie dem disfalls movirten gegenseitigen wiederigen Vorgeben in dem Schemate Genealogico offenbar widerspricht.

Wie kann nun Gegentheil sich nur in Sinn kommen lassen, seit Schema Genealogicum vor erwiesen außzugeben, da es so offenbar wieder die Chronologie verstöset, und solchergestalt sich nicht einmahl als möglich gedenden lässet?

Wobey man amoch erinnert, daß Hannß sub LII. nicht etwa kurz vor ao. 1540. sondern lange vorher, nemlich per Art. repr. addit. 25. 26. & Doc. ibi ind. sub CXXV. fol. 107. Vol. V. b. schon vor ao. 1527. verstorben gewesen, die Lehn-Ansuchungs-Schreiben, Lehn-Scheme und Lehn-Briefe aber, so nach Ableben dieses Hannßens sub LII. ausgefertigt und ertheilet worden, woraus man annum mortis eigentlich ersehen können, sind auch hier so wenig als die Arrestata nativitatis & mortis von ihm und seinen Söhnen produciret worden, ja, wie aus aneregten Doc. sub. CXXV. sehr wahrscheinlich, so hat dieser Hannß LII. nicht einmahl männliche Posteritæ gelassen.

Solchemnach nun ist unwidersprechlich gewiß, daß der Barbara von Schönberg, vermählten von Miltitz und also auch deren Bruders Nicols sub LXII. Vater

ein Moritz

in dem gegenseitigen Schemate Genealogico weggelassen worden, deren in dem Doc. sub Num. 182. benannter Groß-Vater

Johann

nicht der Hannß sub LII. seyn könne, sondern es entweder Hannß sub LVI. seyn müsse, oder

Nicol sub LXII.

mit seiner Descendenz, mithin auch Klägere nicht von Hannßen sub LII. Casparn sub L. und Hannßen sub XXV. abstammen können.

Denn Hannß sub LVI. hat per supra jam deducta & probata fol. 418. b. zu der Zeit gelebet, daß er derjenige seyn kann, und auch gewiß ist, dem D. Hier. Weller sein oberwehntes Buch dediciret.

Ist es aber dieser auch nicht, (denn der sub LII. kann es per jam demonstrata nicht seyn,) so hat ihn Gegentheil in seinem Schemate Genealogico gar nicht, und muß, wenn die Vier Herren Klägere von Hannßen sub LII. abstammen wollen, zwischen diesen Hannßen sub LII. und Moritzen, der Barbara vermählten von Miltitz

Miltiz und Nicols sub LXII. Vater, noch ein Hannß schlechterdings geleet haben, der des erstern Sohn und des letztern Vater gewesen.

Aus allen diesen nun folget so viel auf das nachdrücklichste, daß Gegentheil in seinem Schemate Genealogico

einen Moritz

ausgelassen, welcher der Barbará von Schönberg vermählet von Miltiz, und also auch des Nicols sub LXII. Vater gewesen, ingleichen daferne Hannß sub LVI. dieses weggelassenen Moritzens Vater und also der Barbará von Schönberg vermählet von Miltiz und des Nicols sub LXII. Groß-Vater nicht seyn sollte, auch

einen Hannß

daraus weggelassen, und solchemnach die Vier Herren Klägere entweder resp. einen und zwey Grade remotiores sind, als Beklagter Gott-helff Friedrich von Schönberg sub LXXXVI, welcher den Anfall erlebet, oder gar nicht von Hannßen sub LII. Casparn sub L. und Hannßen sub XXV. abstammen können.

Nun suchet zwar Kläger Art. prob. 168. seq. diesen reprobatis & demonstratis den Lehns-Anfall in Sachsenburg, so ao. 1575. entgegen zu setzen. Allein ohne Effect.

Es kömmt bey diesem von Gegentheilm in contrarium zu machen gesüchsten vermeyndten Argument auf die Frage an:

Was das vor ein Moritz gewesen, welcher diesen ao. 1575. exstirten Lehns-Anfall erlebet?

Gegentheil ist gleich fertig und saget, es ist Moritz sub LVIII. jedoch ohne dem mindesten Beweis.

Alles was er zu diesen Behuf angeführet, gründet sich auf das falsche Praesuppositum, ob habe Wolff sub LV. diesen Lehns-Anfall erlebet. Allein anfänglich hat er die Zeit und das Jahr, wenn Wolff sub LV. verstorben, nicht beygebracht.

Hiernecht ist disseiteß bey dem Gegen-Beweisse dargethan, und erwiesen worden, daß er den Lehns-Anfall nicht erlebet, und

1568.

bereits mit Tode abgegangen gewesen.

Dem anfänglich ist aus dem Doc. sub Num. 156 fol. 658 b. Vol Num. 236. zu erschen, daß dessen Sohn Hannß Wolff auf Pulsnitz nebst einen damahls lebenden Moritz auf Börnchen anführeret, daß nach Ableben Christophs von Schönberg auf Sachsenburg dessen Verlassenschaft an Lehn und Erbe

NB. an uns (an sie)

verfällt, welches aber Hannß Wolff nicht sagen können, wenn der Anfall an seinen Vater Wolffen sub LV. geschehen wäre.

5

Mit

Mit diesem harmoniren die Doc. sub O & P. fol. 320. des Haupt-Berfahrens und fides historica außs genaueste.

Zudem so müste ja Wolff sub LV., wenn er ao. 1575. annoch gelebet hätte, Indult oder einen Vigilanz-Schein vor Ablauf eines Jahres erlanget haben, so aber von Klägern auch nicht beygebracht ist, und nothwendig beygebracht werden sollen, weiln die Lehn allererst Vier Jahr nach dem Lehns-Anfall, nemlich ao. 1579. denen Succedirenden Personen ertheilet worden.

V. Doc. Num. 151.

Solchemnach nun ist unwidersprechlich, daß bey der Wingen-  
dorffischen Linie Nicols LXII. und Barbara von Schönberg ver-  
mählen von Niklitz Vater

Moris

in dem gegenseitigen Schemate Genealogico ausgelassen und mit

Morigen LVIII.

ferner ihr Groß-Vater

Hanns LVI. mit Hannsen LII.

confundiret worden.

Diesen weggelassenen Moris auf Börnschen nun gehen die Lehn-  
Briefe und Documenta Probatoria, so von 1575. an bis 1595. aus-  
gefertiget und errichtet worden, an,

V. Doc. prob. sub Num. 156. 151. 152. de ao. 1579. & 1586. ir.  
Doc. prob. Num. 117. seq. usq. Num. 121. de ao. 1590. 1594. &  
1595. fol. 300. seq. Vol. Num. 235.

wie nichtweniger die Documenta prob. Num 182 seq. nicht aber Mo-  
rigen auf Schöna sub Num LVIII. welcher j. Doc. prob. Num 9.  
ao. 1540. im Lehn-Briefe stehet.

Dasern man nun bey der Wingendorffischen Linie ascenden-  
do verfähret, so ist Klägere Johann Damms von Schönberg LXIX.  
und Conf. Vater

LXIIIX.

Adam Friedrich,

ihr Groß-Vater

LXVII.

Hanns George,

ihr Aelter Vater

LXII.

Nicol,

ihr Uhrälter Vater

Mo.



Moris, so in der Genealogie weggelassen und mit Morizen  
LVIII. confundiret worden,

Ihr Uhr: Uherälter Vater

Hannß,

so gleichfalls weggelassen, oder der sub Num. LVI. angegebene und  
mit Hannßens I.II. confundirte.

Posito nun, sed non concessio, Wolff auf Neusorga LV. wäre  
ein Bruder Hannßens auf Schöna LII. und der weggelassene Mo-  
ris ein Sohn Hannßens LVI. so stehen Klägers und Beklagens  
Branchen allezeit dergestalt gegen einander, daß Herr Beklagter un-  
streitig gradu proximior bleibet, wie das besliegende Schema zeigt.

So wenig nun solchergestalt Kläger probanda erwiesen, so er-  
hebliche Exceptiones Peremptorias hat man ihm auch noch überdies  
eventualiter entgegen gesetzt und beym Gegen-Beweise gründlich dar-  
gethan, auch beym Haupt-Verfahren deutlich deduciret, so von Klä-  
gern nicht infringiret werden können.

Solchemnach hat Beklagter an einer Absolutoria cum expensis  
Processus nicht zu zweifeln.



Die Art, in der Genealogie angegeben und mit Briefen  
LVI. verbunden worden

Der Herr: Johann: Bauer

Denkmal

So gleichfalls verbunden, oder der Herr: LVI. angegeben und  
mit Briefen LVI. verbunden

Die Art, in der Genealogie angegeben und mit Briefen LVI. verbunden  
LVI. verbunden worden

Die Art, in der Genealogie angegeben und mit Briefen LVI. verbunden  
LVI. verbunden worden

Die Art, in der Genealogie angegeben und mit Briefen LVI. verbunden  
LVI. verbunden worden



X  
BRAHAM, JOH. DA  
äger.

LXIX





Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mirrored in reverse.

Handwritten text in the second section of the page, also mirrored in reverse.

Handwritten text in the third section of the page, mirrored in reverse.

Handwritten text in the fourth section of the page, mirrored in reverse.

Handwritten text in the fifth section of the page, mirrored in reverse.

Handwritten text in the sixth section of the page, mirrored in reverse.



Le 3065 A

1010

ULB Halle  
008 344 140

3



ME







# STATUS CAUSÆ

in Sachen

Herrn Rudolph Dietrichs  
Schönberg,

auf Tammenhayn zc.

und Chur-Fürstl. Sächß. Cammerherrens,  
und des unmündigen

Adam Friedrichs  
Schönberg,

auf Lauterbach und Trebiß zc.

Beklagten an einem:

Contra

Curt Alexander  
Schönberg,

auf Ober-Schöna und Linda,  
und Chur-Fürstl. Sächß. Cammerherren,  
er-Berg-Hauptmann und Conforten:

Klägere an andern:

Caspar Abraham  
Schönberg,

auf Mayen zc.

Königl. Pohn. und Chur-Fürstl. Sächß. Hauptmann,  
aus dem Hause Meinsberg und Wißdorf,

Mitklägern dritten Theils.

